

Pflichtveröffentlichung gemäß §§ 27 Abs. 3 Satz 1, 14 Abs. 3 Satz 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG)

Allerthal-Werke AG

Ergänzende **g**emeinsame Stellungnahme
des Vorstands und des Aufsichtsrats der

Allerthal-Werke AG,
Friesenstraße 50, 50670 Köln, Deutschland,

gemäß §§ 27 Abs. 1, 14 Abs. 3 Satz 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes
(WpÜG)

zum

freiwilligen öffentlichen Erwerbsangebot in Form eines Teilangebots
(Barangebot)

der

Scherzer & Co. AG,
Friesenstraße 50, 50670 Köln, Deutschland,

an die Aktionäre der Allerthal-Werke Aktiengesellschaft zum Erwerb von bis zu
274.161 auf den Inhaber lautenden Stückaktien
der Allerthal-Werke Aktiengesellschaft mit der
ISIN DE0005034201 (WKN 503420)

gegen Zahlung einer Geldleistung in Höhe von € 9,00 je Aktie
der Allerthal-Werke Aktiengesellschaft

Annahmefrist:

vom 26. Juli 2012 bis zum 23. August 2012, 24:00 Uhr
(Ortszeit Frankfurt am Main)

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Informationen zur Stellungnahme	4
1.1 Rechtliche Grundlagen der Stellungnahme	4
1.2 Tatsächliche Grundlagen der Stellungnahme	5
1.3 Veröffentlichung der Stellungnahme und etwaiger zusätzlicher Stellungnahmen zu möglichen Änderungen des Teilerwerbsangebots	5
1.4 Eigenverantwortliche Entscheidung der Allerthal-Aktionäre	6
2. Informationen zur Allerthal-Werke AG	7
2.1 Allerthal-Werke AG	7
2.1.1 Geschäftstätigkeit	7
2.2 Rechtliche Verhältnisse der Allerthal-Werke AG	8
2.3 Kapitalverhältnisse der Allerthal-Werke AG	8
2.3.1 Grundkapital und Börsennotierung	8
2.3.2 Genehmigtes Kapital	8
2.3.3 Bedingtes Kapital und Ermächtigung zur Ausgabe von Optionsscheinen ohne Schuldverschreibung, Ausgabe von Optionsscheinen ohne Schuldverschreibung	9
2.3.4 Eigene Aktien	10
2.4 Organe der Zielgesellschaft	10
2.5 Wesentliche Aktionäre	10
2.6 Mit der Zielgesellschaft gemeinsam handelnde Personen	11
3 Informationen zur Bieterin	11
3.1 Beschreibung der Bieterin	11
3.2 Mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen	13
3.3 Gegenwärtig von der Bieterin oder von mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen und deren Tochterunternehmen gehaltene Allerthal-Aktien, Zurechnung von Stimmrechten, Vorerwerbe	13
4. Einzelheiten des Teilerwerbsangebots	14
4.1 Maßgeblichkeit der Angebotsunterlage	14
5. Erwerbsangebot	14
5.1 Gegenstand des Erwerbsangebots	14
5.2 Beginn und Ende der Annahmefrist	15
5.3 Verlängerung der Annahmefrist	15
5.4 Rücktrittsrecht	16

Inhaltsverzeichnis

6. Gegenleistung	17
6.1 Angebotene Gegenleistungen	17
6.2 Erläuterungen zur Festsetzung und Angemessenheit der Gegenleistung	17
7. Ergänzende Angaben	19
7.1 Maximale Gegenleistung	19
7.2 Finanzierungsmaßnahmen	19
7.3 Finanzierungsbestätigung	20
7.4 Begleitende Bank	20
8. Behördliche Genehmigungen und Verfahren	20
8.1 Erforderliche kartellrechtliche Genehmigungen	20
8.2 Genehmigung der Veröffentlichung der Angebotsunterlage	20
9. Absichten der Bieterin	20
9.1 Absichten der Bieterin in Bezug auf die Zielgesellschaft	20
9.2 Mögliche Strukturmaßnahmen	21
9.3 Absichten der Scherzer & Co. AG im Hinblick auf die eigene Geschäftstätigkeit	21
10. Stellungnahme des Vorstands und des Aufsichtsrats	22
10.1 Stellungnahme des Vorstands und des Aufsichtsrats zur Art und Höhe der Gegenleistung	22
10.2 Stellungnahme des Vorstands und des Aufsichtsrats zu den Folgen für Arbeitnehmer, Beschäftigungsbedingungen und den Standort	24
10.3 Stellungnahme des Vorstands und des Aufsichtsrats zu den von der Bieterin verfolgten Zielen	24
10.4 Absicht der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, das Teilerwerbsangebot anzunehmen	25
11. Abschließende zusammenfassende Stellungnahme	26
Anlage: Finanzierungsbestätigung	27

Die Scherzer & Co. AG mit Sitz in Köln („**Scherzer**“ oder die „**Bieterin**“) hat am 26. Juli 2012 gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes („**WpÜG**“) die am 25. Juli 2012 von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („**BaFin**“) genehmigte Angebotsunterlage im Sinne von § 11 WpÜG (die „**Angebotsunterlage**“) für ein freiwilliges öffentliches Teilerwerbsangebot der Bieterin (das „**Teilerwerbsangebot**“) an die Aktionäre der Allerthal-Werke Aktiengesellschaft, Köln („**Allerthal-Werke AG, Allerthal**“), veröffentlicht. Das Teilerwerbsangebot ist an sämtliche Aktionäre der Allerthal-Werke AG (die „**Allerthal-Aktionäre**“ und jeweils einzeln ein „**Allerthal-Aktionär**“) gerichtet und bezieht sich auf den Erwerb von bis zu 274.161 auf den Inhaber lautenden Stückaktien der Allerthal-Werke AG mit einem auf die einzelne Aktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals von je EUR 1,00, ISIN DE0005034201, WKN 503420 (die „**Allerthal-Aktien**“ und jeweils einzeln eine „**Allerthal-Aktie**“), zu einem Kaufpreis von EUR 9,00 in bar je Allerthal-Aktie. Das Teilerwerbsangebot ist somit auf den Erwerb von maximal 24,99991 % des Grundkapitals der Allerthal-Werke AG gerichtet. Der Vorstand der Allerthal-Werke AG (der „**Vorstand**“) hat die Angebotsunterlage unverzüglich nach Erhalt dem Aufsichtsrat der Allerthal-Werke AG (der „**Aufsichtsrat**“) zugeleitet.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat geben zu dem Teilerwerbsangebot gemäß § 27 Abs. 1 WpÜG gemeinsam die folgende Stellungnahme ab (die „**Stellungnahme**“):

1. Allgemeine Informationen zur Stellungnahme

1.1 Rechtliche Grundlagen der Stellungnahme

Gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 WpÜG haben der Vorstand und der Aufsichtsrat der Allerthal-Werke AG eine begründete Stellungnahme zu dem Teilerwerbsangebot sowie zu jeder seiner Änderungen abzugeben. Die Stellungnahme muss gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 WpÜG insbesondere eingehen auf (i) die Art und Höhe der angebotenen Gegenleistung, (ii) die voraussichtlichen Folgen eines erfolgreichen Teilerwerbsangebots für die Allerthal-Werke AG, die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen, die Beschäftigungsbedingungen und den Standort der Allerthal-Werke AG, (iii) die von der Bieterin mit dem Teilerwerbsangebot verfolgten Ziele und (iv) die Absicht der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrates, soweit sie Inhaber von Wertpapieren der Allerthal-Werke AG sind, das Teilerwerbsangebot anzunehmen.

1.2 Tatsächliche Grundlagen der Stellungnahme

Sämtliche in dieser Stellungnahme enthaltenen Informationen, Prognosen, Schätzungen, Bewertungen, in die Zukunft gerichteten Aussagen und Absichtserklärungen basieren, soweit nicht jeweils ausdrücklich anders angegeben, auf den Informationen, über die der Vorstand und der Aufsichtsrat im Zeitpunkt ihrer Beschlussfassung über diese Stellungnahme verfügen und geben die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Einschätzungen oder Absichten des Vorstands und des Aufsichtsrates wieder. Diese Informationen können sich nach dem Datum dieser Stellungnahme ändern. In dieser Stellungnahme enthaltene, in die Zukunft gerichtete Aussagen beruhen auf gegenwärtigen Planungen, Schätzungen und Prognosen, die der Vorstand und der Aufsichtsrat nach bestem Wissen vorgenommen haben. Sie beinhalten aber keine Aussage und bieten keine Gewähr für ihre zukünftige Richtigkeit. In die Zukunft gerichtete Aussagen unterliegen Risiken und Unsicherheiten, die meist nur schwer vorherzusehen sind und die nicht oder nicht vollständig im Einflussbereich des Vorstands, des Aufsichtsrates und der Allerthal-Werke AG liegen. Weder der Vorstand noch der Aufsichtsrat noch die Allerthal-Werke AG übernehmen eine Verpflichtung zur Aktualisierung dieser Stellungnahme, soweit sie nicht nach deutschem Recht dazu verpflichtet sind.

Die in dieser Stellungnahme enthaltenen Informationen über die Bieterin und das Teilerwerbsangebot basieren (soweit nicht jeweils ausdrücklich anders angegeben) auf den in der Angebotsunterlage enthaltenen Informationen und anderen öffentlich zugänglichen Informationen.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass sie nicht in der Lage sind, die von der Bieterin in der Angebotsunterlage gemachten Angaben und geäußerten Absichten zu überprüfen und die Umsetzung ihrer Absichten zu beeinflussen. Angaben in dieser Stellungnahme zu den Absichten der Bieterin beruhen ausschließlich auf Mitteilungen der Bieterin in der Angebotsunterlage und anderen öffentlich zugänglichen Informationen, soweit nicht jeweils ausdrücklich etwas anderes angegeben ist.

1.3 Veröffentlichung der Stellungnahme und etwaiger zusätzlicher Stellungnahmen zu möglichen Änderungen des Teilerwerbsangebots

Diese Stellungnahme sowie etwaige zusätzliche Stellungnahmen zu möglichen Änderungen des Teilerwerbsangebots werden gemäß §§ 27 Abs. 3 Satz 1, 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 WpÜG im Internet auf der Internetseite der Allerthal-Werke AG unter <http://www.allerthal.de> veröffentlicht. Kopien werden gemäß §§ 27 Abs. 3 Satz 1, 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, 1. Hs. WpÜG bei der Allerthal-Werke AG unter der Anschrift Allerthal-Werke AG, Friesenstraße 50, 50670 Köln, Deutschland, zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten. Die Internetadresse,

unter der die Veröffentlichung erfolgt, sowie die Stelle, bei der die Bereithaltung der Dokumente zur kostenlosen Ausgabe erfolgt, werden im elektronischen Bundesanzeiger durch Hinweisbekanntmachung gemäß §§ 27 Abs. 3 Satz 1, 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, 2. Hs. WpÜG veröffentlicht.

1.4 Eigenverantwortliche Entscheidung der Allerthal-Aktionäre

Der Vorstand und der Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass die Aussagen und Beurteilungen in dieser Stellungnahme die Allerthal-Aktionäre nicht binden und neben dieser die Stellungnahme [weitere relevante Informationen von den Allerthal-Aktionären bei ihrer Entscheidungsfindung im Hinblick auf das Teilerwerbsangebot berücksichtigt werden sollten](#) keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Für den Inhalt, die Bedingungen und die Abwicklung des Teilerwerbsangebots sind allein die Bestimmungen der Angebotsunterlage und etwaige Änderungen des Teilerwerbsangebots maßgeblich.

Jedem Allerthal-Aktionär obliegt es in eigener Verantwortung, die Angebotsunterlage und etwaige Änderungen des Teilerwerbsangebots zur Kenntnis zu nehmen und die für ihn sinnvollen Maßnahmen zu ergreifen. Die Allerthal-Aktionäre haben insoweit ihre eigene Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme des Teilerwerbsangebots anhand der Angebotsunterlage sowie anhand aller sonstigen ihnen zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen (einschließlich einer von ihnen gegebenenfalls einzuholenden individuellen Beratung) und unter Berücksichtigung ihrer individuellen steuerlichen und anderen Belange zu treffen.

Nach den Angaben der Bieterin in Ziffer 1.1 der Angebotsunterlage kann das Teilerwerbsangebot von allen Allerthal-Aktionären angenommen werden. Die Bieterin weist in der Angebotsunterlage allerdings darauf hin, dass die Annahme des Teilerwerbsangebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gesetzlichen Beschränkungen unterliegen kann. Personen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in den Besitz der Angebotsunterlage gelangen oder von dort das Teilerwerbsangebot annehmen wollen, bittet die Bieterin, sich über etwaige außerhalb der Bundesrepublik Deutschland geltende Beschränkungen zu informieren und solche etwaigen Beschränkungen einzuhalten. Die Bieterin übernimmt nach ihren eigenen Aussagen nicht die Gewähr dafür, dass die Weitergabe oder Versendung der Angebotsunterlage oder die Annahme des Teilerwerbsangebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland mit den im jeweiligen Ausland geltenden Vorschriften vereinbar ist. Eine Verantwortung der Bieterin und der mit ihr gemeinsam handelnden Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG für die Nichteinhaltung ausländischer Vorschriften durch Dritte wird in der Angebotsunterlage ausdrücklich ausgeschlossen.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat weisen des Weiteren darauf hin, dass sie nicht in der Lage sind zu überprüfen, ob die Allerthal-Aktionäre mit der Annahme des Teilerwerbsangebots in Übereinstimmung mit allen sie persönlich treffenden rechtlichen Verpflichtungen handeln. Der Vorstand und der Aufsichtsrat empfehlen insbesondere allen Personen, die die Angebotsunterlage außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erhalten oder die das Teilerwerbsangebot annehmen wollen, die aber den Wertpapiergesetzen einer anderen Rechtsordnung als der der Bundesrepublik Deutschland unterliegen, sich über diese Gesetze zu informieren und diese einzuhalten.

2. Informationen zur Allerthal-Werke AG

2.1 Allerthal-Werke AG

2.1.1 Geschäftstätigkeit

Satzungsgemäßer Gegenstand der Allerthal-Werke AG (Zielgesellschaft) ist die Verwaltung, der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken, Beteiligungen und sonstigem Vermögen, insbesondere an Industrie-, Handels- und Dienstleistungsunternehmen. Die Zielgesellschaft ist berechtigt, sich an Unternehmen im In- und Ausland zu beteiligen, solche zu gründen und zu erwerben sowie Interessengemeinschafts- und Unternehmensverträge abzuschließen. Sie kann auch Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten. Die Zielgesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig oder nützlich erscheinen.

Ein eigenes operatives Geschäft betreibt die Zielgesellschaft nicht. Vielmehr beteiligt sich die Allerthal nach eigenen Angaben vornehmlich an Unternehmen am deutschen Aktienmarkt. Hierbei konzentriert sie sich nicht auf bestimmte Branchen oder Unternehmensgrößen, sondern investiert weitgehend opportunistisch in deutsche Unternehmen, vorzugsweise aus dem Nebenwertesektor, die sich in einer Sondersituation befinden. Ein Engagement bietet sich für die Allerthal nach eigenen Angaben dort an, wo börsennotierte deutsche Gesellschaften tiefgreifende Änderungen erfahren. Diese Änderungen können sich sowohl auf den Tätigkeitsbereich, wie auch auf Umgestaltungen im Aktionärskreis beziehen. Im Zuge solcher Veränderungen stehen börsennotierte Gesellschaften regelmäßig vor einer grundlegenden Neueinschätzung und oftmals einer Neubewertung durch die Börse. Im Rahmen der Engagements sind auch mehrheitliche Beteiligungen möglich.

Die Allerthal-Werke AG beschäftigt drei Arbeitnehmer.

2.2 Rechtliche Verhältnisse der Allerthal-Werke AG

Zielgesellschaft des Erwerbsangebots ist die Allerthal-Werke Aktiengesellschaft mit Sitz in Köln, Deutschland, und der Geschäftsanschrift Friesenstraße 50, 50670 Köln, Deutschland. Die Zielgesellschaft ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft nach deutschem Recht. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter HRB 66988 eingetragen. Allerthal wurde im Jahre 1899 gegründet. Seit Januar 1953 sind die Aktien börsennotiert. Das Geschäftsjahr der Allerthal ist das Kalenderjahr. Die Allerthal ist nicht für eine bestimmte Zeit errichtet.

2.3 Kapitalverhältnisse der Allerthal-Werke AG

2.3.1 Grundkapital und Börsennotierung

Das Grundkapital der Allerthal beträgt 1.096.648,00 Euro. Es ist eingeteilt in 1.096.648 auf den Inhaber lautende, nennbetragslose Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von 1,00 Euro je Aktie. Jede Stückaktie gewährt satzungsgemäß in der Hauptversammlung eine Stimme. Bei einer Erhöhung des Grundkapitals können die Aktien satzungsgemäß zu einem höheren als dem Nennwert ausgegeben werden. Die Hauptversammlung kann bezüglich der Gewinnbeteiligung für die neuen Aktien Bestimmungen treffen, welche von den gesetzlichen Vorschriften abweichen. Die Aktien der Zielgesellschaft sind unter der ISIN DE0005034201 / WKN 503420 zum Handel im Regulierten Markt der Niedersächsischen Wertpapierbörse Hannover zugelassen, werden im elektronischen Handelssystem XETRA gehandelt und sind in den Freiverkehr der Wertpapierbörsen Frankfurt am Main, Stuttgart und Berlin einbezogen.

2.3.2 Genehmigtes Kapital

Der Vorstand der Allerthal-Werke AG ist gemäß § 4 Abs. 3 bis 8 der Satzung ermächtigt, das Grundkapital bis zum 24. Juni 2014 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe von bis zu insgesamt 548.324 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien einmal oder mehrmals gegen Bar- und/oder Sacheinlage um bis zu 548.324,00 Euro zu erhöhen. Bei Bareinlage ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen. Bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre bei ein- oder mehrmaliger Ausnutzung des genehmigten Kapitals bis zu einem Kapitalerhöhungsbetrag auszuschließen, der 10 % des im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ermächtigung und des zum Zeitpunkt der Ausnutzung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals nicht

überschreitet, um die neuen Aktien gegen Bareinlagen zu einem Ausgabebetrag auszugeben, der den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Zielgesellschaft zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages nicht wesentlich unterschreitet. Auf die vorgenannte 10 %-Grenze werden andere Aktien und Bezugsrechte auf Aktien angerechnet, die seit Beschlussfassung über die Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß oder in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben, veräußert bzw. begründet worden sind. Bei Sachkapitalerhöhung ist der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, soweit die Kapitalerhöhung zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen erfolgt. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung, insbesondere den Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe, festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, § 4 der Satzung zu ändern, soweit von der Ermächtigung zur Kapitalerhöhung Gebrauch gemacht bzw. die Ermächtigung gegenstandslos wird.

2.3.3 Bedingtes Kapital und Ermächtigung zur Ausgabe von Optionsscheinen ohne

Schuldverschreibung, Ausgabe von Optionsscheinen ohne Schuldverschreibung

Das Grundkapital der Allerthal-Werke AG ist gemäß § 4 Abs. 9 der Satzung um 548.324,00 Euro, eingeteilt in bis zu 548.324 auf den Inhaber lautende Stückaktien, bedingt erhöht (bedingtes Kapital). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, als Inhaber von Optionsscheinen ohne Schuldverschreibung, die aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 25. Juni 2007 ausgegeben werden, von ihrem Optionsrecht Gebrauch machen und die Zielgesellschaft nicht in Erfüllung der Bezugsrechte eigene Aktien gewährt. Die im Zuge der Ausübung des Optionsrechtes entstehenden neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres, in dem sie durch die Ausgabe entstehen, am Gewinn teil. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Satzung entsprechend der Ausgabe von Bezugsaktien anzupassen.

Der Vorstand der Allerthal-Werke AG wurde durch Beschluss der Hauptversammlung vom 25. Juni 2007 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 24. Juni 2012 einmalig oder mehrmals auf den Inhaber lautende Optionsscheine ohne Schuldverschreibung auf Stückaktien der Allerthal mit einer Laufzeit von bis zu drei Jahren zu begeben. Jeder Optionsschein gewährt dem Inhaber das Recht zum Bezug von je einer auf den Inhaber lautenden Stückaktie der Zielgesellschaft mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von Euro 1,00 je Aktie; insgesamt konnten bis zu 548.324 Optionsscheine/-rechte auf bis zu 548.324 neue Stückaktien der Allerthal ausgegeben werden.

Im Geschäftsjahr 2008 wurde von der vorgenannten Ermächtigung Gebrauch gemacht und die Zielgesellschaft hat 548.324 Optionsscheine ohne Schuldverschreibung mit einer Laufzeit bis zum 15. September 2011 ausgegeben, die zum Bezug von 548.324 Aktien der Zielgesellschaft berechtigen.

Der Ermächtigungsbeschluss der Hauptversammlung vom 25. Juni 2007 zur Ausgabe von Optionsscheinen ohne Schuldverschreibung wurde durch Beschluss der Hauptversammlung vom 28. Juni 2010 dahingehend ergänzt, dass der Vorstand ermächtigt wurde, den Inhabern der aufgrund der Ermächtigung vom 25. Juni 2007 ausgegebenen Optionsscheine eine Laufzeitverlängerung über den 15. September 2011 hinaus um drei weitere Jahre bis zum 15. September 2014 anzubieten. Der Vorstand der Zielgesellschaft hat mit Zustimmung des Aufsichtsrats auf der Grundlage dieser Ermächtigung die Optionsfrist um drei weitere Jahre bis zum 15. September 2014 verlängert. Nach näherer Maßgabe der Optionsbedingungen können Inhaber der Optionsscheine ohne Schuldverschreibung Aktien der Zielgesellschaft mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital in Höhe von 1,00 Euro je Aktie gegen Zahlung eines Ausübungspreises von 20,00 Euro je Aktie beziehen.

2.3.4 Eigene Aktien

Die Allerthal-Werke AG hält zurzeit keine eigenen Aktien.

2.4 Organe der Zielgesellschaft

Der Vorstand der Allerthal besteht satzungsgemäß aus einem oder mehreren Mitgliedern, deren Anzahl vom Aufsichtsrat festgelegt wird. Alleinvorstand der Zielgesellschaft ist Herr Alfred Schneider.

Der Aufsichtsrat der Zielgesellschaft besteht satzungsgemäß aus drei Mitgliedern. Mitglieder des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft sind gegenwärtig Herr Dr. Hanno Marquardt (Vorsitzender des Aufsichtsrats), Herr Dipl.-Math., Dipl. Kfm. Veit Paas (stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats) und Herr Rolf Hauschildt. Die Amtszeit der gegenwärtigen Mitglieder des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft endet turnusmäßig mit dem Ablauf der nächsten ordentlichen Hauptversammlung der Zielgesellschaft, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2011 beschließt.

2.5 Wesentliche Aktionäre

Nach Kenntnis der Allerthal-Werke AG, insbesondere aufgrund von veröffentlichten Stimmrechtsmitteilungen nach §§ 21 ff. WpHG, Angaben im Anhang zum letzten

Jahresabschluss der Zielgesellschaft zum 31. Dezember 2011 und des Teilnehmerverzeichnisses der letzten Hauptversammlung der Zielgesellschaft vom 29. Juli 2011, halten folgende Aktionäre unter Berücksichtigung von Zurechnungstatbeständen nach dem WpHG Stimmrechte von über 3 % an der Zielgesellschaft:

- Frau Andrea Hauschildt und Herr Bert Hauschildt halten jeweils 310.000 (28,27 %) Stimmrechte der Zielgesellschaft. Hiervon sind ihnen jeweils 300.000 (27,36 %) Stimmrechte gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpHG von der A & B Vermögensverwaltung GmbH, Düsseldorf, Deutschland, zuzurechnen. Bei Frau Andrea Hauschildt und Herrn Bert Hauschildt handelt es sich jeweils um die Kinder von Herrn Rolf Hauschildt, der seinerseits Mitglied des Aufsichtsrats sowohl der Bieterin als auch der Zielgesellschaft ist.
- Die A & B Vermögensverwaltung GmbH hält 300.000 (27,36 %) Stimmrechte der Zielgesellschaft.
- Herr Veit Paas hält 217.309 (19,82 %) Stimmrechte der Zielgesellschaft.

Weitere Aktionäre, die mehr als 3 % der Stimmrechte der Zielgesellschaft halten, sind der Allerthal-Werke AG nicht bekannt.

2.6 Mit der Zielgesellschaft gemeinsam handelnde Personen

Die Esterer AG mit Sitz in Altötting, Deutschland, ist ein Tochterunternehmen der Allerthal-Werke AG im Sinne von § 2 Abs. 6 WpÜG und gilt damit gemäß § 2 Absatz 5 Satz 3 WpÜG als mit der Zielgesellschaft gemeinsam handelnde Person. Darüber hinaus gibt es keine weiteren mit der Zielgesellschaft nach § 2 Absatz 5 WpÜG gemeinsam handelnden Personen.

3. Informationen zur Bieterin

3.1 Beschreibung der Bieterin

Bieterin des Erwerbsangebots ist die Scherzer & Co. Aktiengesellschaft mit Sitz in Köln, Deutschland, und der Geschäftsanschrift Friesenstraße 50, 50670 Köln, Deutschland. Die Bieterin ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter HRB 56235 eingetragen. Die Bieterin wurde 1880 als Porzellanfabrik gegründet. Sie wurde in der Rechtsform der Aktiengesellschaft 1910 unter der Firma "Porzellanfabrik Zeh, Scherzer & Co. Aktiengesellschaft" errichtet, ihre Satzung erstmalig am 25. Juni 1910 festgestellt und die Bieterin wurde erstmalig am 7. Oktober 1910 in das Handelsregister eingetragen. Die Satzung der Bieterin wurde zwischenzeitlich mehrfach geändert. Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 24. August 2005,

eingetragen in das Handelsregister am 11. Oktober 2005, wurde die Firma der Bieterin in Scherzer & Co. Aktiengesellschaft geändert.

Das Grundkapital der Bieterin beträgt 27.219.499,00 Euro und ist in 27.219.499 auf den Inhaber lautende, nennbetragslose Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von 1,00 Euro je Aktie eingeteilt.

Die Aktien der Scherzer & Co. sind in den Open Market der Frankfurter Wertpapierbörse (Entry Standard) unter der ISIN DE0006942808 / WKN 694280 einbezogen. Außerdem sind die Aktien in den Freiverkehr der Wertpapierbörsen Berlin, Düsseldorf und Stuttgart einbezogen.

Satzungsgemäßer Gegenstand des Unternehmens der Bieterin ist der Erwerb und die Veräußerung sowie die Verwaltung von Beteiligungen an anderen Gesellschaften und Unternehmen sowie die Kapitalanlage in sonstige Vermögensgegenstände jeder Art zum Zwecke der Renditeerzielung. Die Bieterin ist berechtigt, die genannten Tätigkeiten nicht nur direkt, sondern auch als persönlich haftende Gesellschafterin einer anderen Gesellschaft oder über Tochtergesellschaften auszuüben. Sie ist ferner berechtigt, sich an anderen Gesellschaften im In- und Ausland zu beteiligen, sowie alle Geschäfte durchzuführen, die mit den genannten Tätigkeiten in Zusammenhang stehen oder die der Erfüllung des Gesellschaftszwecks dienlich sind, mit Ausnahme von Bankgeschäften und Finanzdienstleistungen im Sinne des § 1 Abs. 1 und Abs. 1a des Gesetzes über das Kreditwesen. Die Bieterin ist berechtigt, Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen im In- und Ausland zu gründen bzw. zu errichten.

Die Scherzer & Co. erwirbt aus ihrer Sicht unterbewertete börsennotierte und nicht börsennotierte Beteiligungen im In- und Ausland, ohne dabei einen speziellen Investmentsschwerpunkt auf bestimmte Branchen oder Regionen zu setzen. Im Vordergrund steht ein langfristig hohes Wertsteigerungspotential bei der jeweiligen Beteiligung. Die Beteiligungserwerbe werden üblicherweise durch eine Kombination aus Eigen- und Fremdkapital mit Unterstützung kreditgebender Banken finanziert.

Der Vorstand der Bieterin besteht satzungsgemäß aus einer oder mehreren Personen. Die Zahl der Mitglieder bestimmt der Aufsichtsrat. Alleinvorstand der Bieterin ist Herr Dipl.-Kfm. Dr. Georg Issels. Der Aufsichtsrat der Bieterin besteht satzungsgemäß aus drei Mitgliedern. Mitglieder des Aufsichtsrats der Bieterin sind Herr Dr. Hanno Marquardt (Vorsitzender des Aufsichtsrats), Herr Rolf Hauschildt (stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats) und

Herr Dr. Dirk Rüttgers. Die Bieterin beschäftigt fünf Arbeitnehmer. Das Geschäftsjahr der Scherzer & Co. ist das Kalenderjahr. Die Bieterin ist nicht für eine bestimmte Dauer errichtet. Angabegemäß gibt es keine Personen oder Unternehmen, von denen die Bieterin im Sinne von § 17 des Aktiengesetzes (AktG) abhängig ist oder die sonst beherrschenden Einfluss auf die Bieterin ausüben können. Es hält kein Aktionär mehr als 25 % der Aktien an der Bieterin. Mitteilungen über Aktienbesitz nach §§ 20 f. AktG liegen der Bieterin angabegemäß nicht vor.

Die Bieterin hält nach eigenen Angaben Beteiligungen an verschiedenen Unternehmen, die jedoch keine Tochterunternehmen der Bieterin im Sinne von § 2 Abs. 6 WpÜG sind.

3.2 Mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen

Nach Angaben der Bieterin hat diese keine Tochterunternehmen im Sinne von § 2 Abs. 6 WpÜG und ist auch ihrerseits kein Tochterunternehmen im Sinne von § 2 Abs. 6 WpÜG, die / das als mit der sie kontrollierenden Person und untereinander nach § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG gemeinsam handelnd gelten würde(n). Angabegemäß gibt es auch sonst keine natürlichen oder juristischen Personen, die ihr Verhalten im Hinblick auf ihren Erwerb von Wertpapieren der Allerthal oder ihre Ausübung von Stimmrechten aus Allerthal-Aktien mit der Bieterin aufgrund einer Vereinbarung oder in sonstiger Weise im Sinne von § 2 Abs. 5 Satz 1 WpÜG abstimmen. Es gibt daher keine mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG.

3.3 Gegenwärtig von der Bieterin oder von mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen und deren Tochterunternehmen gehaltene Allerthal-Aktien, Zurechnung von Stimmrechten, Vorerwerbe

Angabegemäß halten weder die Scherzer & Co. noch mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen oder deren Tochterunternehmen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage Aktien oder andere Wertpapiere der Allerthal. Weder der Scherzer & Co. noch mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen oder deren Tochterunternehmen sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage Stimmrechte an der Allerthal nach § 30 WpÜG zuzurechnen. Auch Instrumente nach den §§ 25 und 25a des Gesetzes über den Wertpapierhandel ("**WpHG**") werden weder von der Bieterin noch von mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen oder deren Tochterunternehmen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung ihrer Angebotsunterlage gehalten.

Weder die Bieterin noch mit der Bieterin im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG gemeinsam handelnde Personen oder deren Tochterunternehmen haben angabegemäß in dem Zeitraum von sechs Monaten vor Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Erwerbsangebots am 3. Juli 2012 bis zur Veröffentlichung ihrer Angebotsunterlage am 26. Juli 2012 Aktien der Allerthal erworben oder Vereinbarungen über den Erwerb solcher Aktien getroffen.

4. Einzelheiten des Teilerwerbsangebots

4.1 Maßgeblichkeit der Angebotsunterlage

Nachfolgend werden einige ausgewählte Informationen aus dem Teilerwerbsangebot dargestellt. Für weitere Informationen und Einzelheiten (insbesondere Einzelheiten im Hinblick auf die Angebotsbedingungen, die Annahmefristen, die Annahmemodalitäten und die Rücktrittsrechte) werden die Allerthal-Aktionäre auf die Ausführungen in der Angebotsunterlage verwiesen. Die nachstehenden Informationen fassen lediglich in der Angebotsunterlage enthaltene Informationen zusammen. Der Vorstand und der Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass die Beschreibung des Teilerwerbsangebots in dieser Stellungnahme keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und dass für den Inhalt und die Abwicklung des Teilerwerbsangebots allein die Bestimmungen der Angebotsunterlage maßgeblich sind. Jedem Allerthal-Aktionär obliegt es in eigener Verantwortung, die Angebotsunterlage zur Kenntnis zu nehmen und die für ihn sinnvollen Maßnahmen zu ergreifen.

Die Bieterin hat die Angebotsunterlage am 26. Juli 2012 im Internet unter der Adresse <http://www.scherzer-ag.de> sowie durch Bereithalten von Exemplaren zur kostenlosen Ausgabe unter der Geschäftsadresse der Bieterin, Scherzer & Co. AG, Friesenstraße 50, 50670 Köln, Deutschland, veröffentlicht. Die Hinweisbekanntmachung über die Bereithaltung von Exemplaren der Angebotsunterlage zur kostenlosen Ausgabe und die Internetadresse, unter der die Angebotsunterlage veröffentlicht wird, wurde ebenfalls am 26. Juli 2012 im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht. Darüber hinaus wird das Teilerwerbsangebot nach den Angaben in der Angebotsunterlage nicht veröffentlicht. Weitere Einzelheiten sind der Angebotsunterlage zu entnehmen.

5. Erwerbsangebot

5.1 Gegenstand des Erwerbsangebots

Gegenstand des Erwerbsangebots sind bis zu 274.161 auf den Inhaber lautende nennbetragslose Stückaktien der Allerthal-Werke Aktiengesellschaft mit Sitz in Köln (ISIN:

DE0005034201 / WKN 503420) mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von 1,00 Euro je Aktie.

Die Bieterin bietet hiermit allen Aktionären der Allerthal-Werke Aktiengesellschaft in Form eines Teilangebots an, bis zu insgesamt 274.161 von ihnen gehaltene, auf den Inhaber lautende nennbetragslose Stückaktien der Allerthal-Werke Aktiengesellschaft (ISIN DE0005034201 / WKN 503420) mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von 1,00 Euro je Aktie einschließlich sämtlicher zum Zeitpunkt der Abwicklung des Erwerbsangebots damit verbundener Nebenrechte (insbesondere Gewinnbezugsrechte) zu einem Kaufpreis je Allerthal-Aktie in Höhe von **9,00 Euro (in Worten: Neun Euro)** in bar (auch "**Gegenleistung**" oder "**Angebotspreis**") nach Maßgabe der weiteren Bestimmungen ihrer Angebotsunterlage zu erwerben.

Das Angebot ist beschränkt auf den Erwerb von insgesamt Stück 274.161 auf den Inhaber lautenden nennbetragslosen Stückaktien der Allerthal-Werke Aktiengesellschaft mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von insgesamt 274.161,00 Euro. Dies entspricht rd. 24,99991 % des zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage in 1.096.648 auf den Inhaber lautende nennbetragslose Stückaktien eingeteilten Grundkapitals der Allerthal-Werke Aktiengesellschaft in Höhe von 1.096.648,00 Euro.

Das Angebot ist ein Teilangebot im Sinne von § 19 WpÜG. Gehen im Rahmen dieses Angebots Annahmeerklärungen für mehr als Stück 274.161 Aktien der Allerthal-Werke Aktiengesellschaft ein, erfolgt die Berücksichtigung der Annahmeerklärungen verhältnismäßig. Das Zuteilungsverfahren ist unter Ziffer 5.6 der Angebotsunterlage der Bieterin vom 26.07.2012 erläutert.

5.2 Beginn und Ende der Annahmefrist

Die Frist für die Annahme des Erwerbsangebots (auch "**Annahmefrist**") begann mit der Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 26. Juli 2012 und wird enden, vorbehaltlich einer etwaigen Verlängerung der Annahmefrist gemäß Ziffer 5.3 am **23. August 2012, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)**.

5.3 Verlängerung der Annahmefrist

Unter den nachfolgend genannten Umständen verlängert sich jeweils die Annahmefrist wie folgt:

- Die Bieterin kann dieses Angebot gemäß § 21 Abs. 1 WpÜG bis zu einem Werktag vor Ablauf der Annahmefrist ändern. Erfolgt die Veröffentlichung der Änderung des Angebots innerhalb der letzten zwei Wochen vor Ablauf der Annahmefrist, würde sich die Annahmefrist gemäß § 21 Abs. 5 WpÜG um zwei Wochen verlängern und somit am 6. September 2012, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) enden.
- Wird während der Annahmefrist von einem Dritten ein Angebot zum Erwerb von Aktien der Allerthal abgegeben (auch "**Konkurrierendes Angebot**") und läuft die Annahmefrist für dieses Angebot der Bieterin vor Ablauf der Annahmefrist für das Konkurrierende Angebot ab, bestimmt sich der Ablauf der Annahmefrist für dieses Erwerbsangebot nach dem Ablauf der Annahmefrist für das Konkurrierende Angebot (§ 22 Abs. 2 WpÜG). Dies gilt auch, falls das Konkurrierende Angebot geändert oder untersagt wird oder gegen Rechtsvorschriften verstößt.

5.4 Rücktrittsrecht

Den Aktionären der Allerthal-Werke Aktiengesellschaft, die das Erwerbsangebot angenommen haben, steht in den nachfolgenden Fällen ein gesetzliches Rücktrittsrecht zu:

- Im Falle einer Änderung des Erwerbsangebots kann jeder Allerthal-Aktionär, der das Erwerbsangebot vor Veröffentlichung der Änderung des Angebots angenommen hat, gemäß § 21 Abs. 4 WpÜG von dem durch die Annahme des Erwerbsangebots geschlossenen Vertrag bis zum Ablauf der Annahmefrist (vgl. Ziffern 5.2 und 5.3) zurücktreten.
- Wird während der Annahmefrist von einem Dritten ein Konkurrierendes Angebot abgegeben, können Inhaber von Allerthal-Aktien, die das Erwerbsangebot vor Veröffentlichung des Konkurrierenden Angebots angenommen haben, gemäß § 22 Abs. 3 WpÜG von dem durch die Annahme dieses Erwerbsangebots geschlossenen Vertrag bis zum Ablauf der Annahmefrist (vgl. Ziffern 5.2 und 5.3) zurücktreten.

In beiden Fällen muss die Rücktrittserklärung schriftlich jeweils gegenüber dem Depotführenden Institut des zurücktretenden Aktionärs innerhalb der ggf. verlängerten Annahmefrist erklärt werden. Der Rücktritt wird außerdem nur wirksam, wenn die zum Verkauf eingereichten Allerthal-Aktien von dem jeweiligen Depotführenden Institut über die Clearstream Banking AG in die ISIN DE0005034201 / WKN 503420 rechtzeitig zurückgebucht werden. Die Rückbuchung wird nur dann als rechtzeitig angesehen, wenn sie spätestens bis zum zweiten Bankarbeitstag nach Ablauf der Annahmefrist, 18:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main), bewirkt wurde. Nähere Einzelheiten werden im Falle einer

Änderung dieses Angebots oder im Falle eines konkurrierenden Angebots gemäß Angebotsunterlage der Bieterin vom 26.07.2012 bekannt gemacht.

Nach Ablauf der ggf. verlängerten Annahmefrist erlischt das Rücktrittsrecht.

6. Gegenleistung

6.1 Angebotene Gegenleistung

Die angebotene Gegenleistung für je eine Allerthal-Aktie beträgt 9,00 Euro und wird ausschließlich als Geldleistung in Euro angeboten.

6.2 Erläuterungen zur Festsetzung und Angemessenheit der Gegenleistung

Das WpÜG bestimmt für Übernahmeangebote und Pflichtangebote Regelungen zur Angemessenheit und Art der Gegenleistung. Diese Regelungen sind auf das vorliegende Erwerbsangebot der Bieterin vom 26.07.2012 nicht anwendbar. Es handelt sich bei dem vorliegenden Angebot weder um ein Übernahmeangebot, das auf die Erlangung der Kontrolle durch Erlangung einer Kontrollmehrheit von mindestens 30 % der Stimmrechte gerichtet ist, noch handelt es sich um ein Pflichtangebot. Bei dem Angebot handelt es sich um ein freiwilliges öffentliches Erwerbsangebot im Sinne von §§ 10 ff. WpÜG in Form eines Teilangebots im Sinne von § 19 WpÜG, mit dem die Bieterin den Erwerb von bis zu 274.161 Allerthal-Aktien anstrebt, um dadurch eine Beteiligung an der Allerthal aufzubauen.

Für derartige freiwillige Erwerbsangebote sieht das WpÜG keine Mindestgegenleistung vor, die bei der Bestimmung des Angebotspreises zu beachten wäre. Vielmehr ist die Bieterin bei der Festlegung der Höhe der angebotenen Gegenleistung frei und unterliegt keinen zwingenden rechtlichen Vorgaben. Insbesondere ist die Bieterin bei der Festsetzung der Höhe des Angebotspreises nicht an die Vorgaben des WpÜG und der WpÜG-Angebotsverordnung gebunden.

Die Bieterin hat den Angebotspreis auf 9,00 Euro je Allerthal-Aktie festgesetzt. Dabei hat sie keine Bewertung der Zielgesellschaft nach den Grundsätzen zur Durchführung von Unternehmensbewertungen nach dem Standard S1 des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. in der Fassung vom 2. April 2008 (IDW S1) oder einer anderen anerkannten Methode zur Bewertung von Unternehmen vorgenommen. Die Bieterin hat sich angabegemäß allein an Folgendem orientiert:

„In ihrem letzten veröffentlichten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011 wies die Allerthal ein Eigenkapital je Aktie in Höhe von rd. 8,63 Euro aus. Gegenüber diesem ausgewiesenen Eigenkapital je Allerthal-Aktie weist der Angebotspreis von 9,00 Euro je Allerthal-Aktie einen Aufschlag von rd. 0,37 Euro (bzw. rd. 4,3 %) auf.

Bei der Festlegung der angebotenen Gegenleistung hat die Bieterin auch berücksichtigt, dass in den letzten vier Wochen vor Veröffentlichung der Absicht zur Abgabe eines Erwerbsangebots durch die Scherzer & Co. an allen vier Börsen, an denen die Allerthal-Aktie gehandelt wird, lediglich an fünf Tagen Aktien gehandelt wurden. Insgesamt wurden in diesem Zeitraum lediglich 492 Aktien mit einem gewichteten Durchschnittskurs von 10,00 Euro je Allerthal-Aktie umgesetzt. Bezogen auf den vorgenannten Kurs ist in dem Angebotspreis von 9,00 Euro ein Abschlag von 1,00 Euro bzw. 10 % enthalten.

Der letzte Börsenumsatz von Allerthal-Aktien im Open Market der Frankfurter Wertpapierbörse vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe dieses Erwerbsangebots am 3. Juli 2012 durch Scherzer & Co. hat am 20. Juni 2012 zu einem Aktienkurs von 10,00 Euro stattgefunden (Quelle: https://boerse.dab-bank.de/maerkte-kurse/aktien/aktien-suche/id_142471/historie.html). Bezogen auf den vorgenannten Kurs ist in dem Angebotspreis von 9,00 Euro ebenfalls ein Abschlag von 1,00 Euro bzw. 10 % enthalten.

Die Bieterin ist der Auffassung, dass dem Börsenkurs der Allerthal-Aktien angesichts deren geringer Liquidität nur eingeschränkte Aussagekraft zukommt. Die BaFin hat der Bieterin am 12. Juli 2012 mitgeteilt, dass es zum Stichtag 2. Juli 2012, dem Tag vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Erwerbsangebots, keinen gültigen gewichteten inländischen Drei-Monats-Durchschnittsbörsenkurs der Allerthal-Aktie gemäß § 5 Abs. 1 WpÜG-Angebotsverordnung gab.

Nach Auffassung der Bieterin trägt der Abschlag von 10 % auf die vorgenannten Börsenkurse der mangelnden Liquidität der Allerthal-Aktie adäquat Rechnung und der Angebotspreis stellt nach Auffassung der Bieterin angesichts des Eigenkapitals je Aktie der Allerthal zum 31. Dezember 2011 eine angemessene Gegenleistung dar“.

7. Ergänzende Angaben

7.1 Maximale Gegenleistung

Die Gesamtzahl der von der Allerthal-Werke AG ausgegebenen Aktien beläuft sich auf Stück 1.096.648. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage hält die Bieterin angabegemäß keine Allerthal-Aktien. Das Erwerbsangebot bezieht sich auf den Erwerb von höchstens Stück 274.161 Allerthal-Aktien.

Unter der Annahme, dass die Scherzer & Co. im Rahmen des Erwerbsangebots die maximale Anzahl von Stück 274.161 Allerthal-Aktien erwerben wird, betrüge die Gegenleistung, die zum Erwerb der Stück 274.161 Allerthal-Aktien erforderlich wäre, insgesamt 2.467.449,00 Euro.

Der Betrag ergibt sich aus der Multiplikation des Angebotspreises von 9,00 Euro je Allerthal-Aktie mit der Gesamtzahl der von dem Erwerbsangebot maximal betroffenen Stück 274.161 Allerthal-Aktien. Die Bieterin erwartet aus der Durchführung dieses Erwerbsangebots außerdem Transaktionsnebenkosten in Höhe von rd. 40.000,00 Euro ("**Transaktionsnebenkosten**"), die im Zusammenhang mit der technischen Durchführung und Abwicklung des Erwerbsangebots, insbesondere für die abwickelnde Bank, entstehen. Der von der Bieterin für den Erwerb aller von dem Erwerbsangebot betroffenen Stück 274.161 Allerthal-Aktien maximal aufzuwendende Gesamtbetrag beläuft sich somit auf rd. 2.507.449,00 Euro ("**Maximale Zahlungsverpflichtung**").

7.2 Finanzierungsmaßnahmen

Die Bieterin hat angabegemäß alle notwendigen Maßnahmen getroffen, um sicherzustellen, dass zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf die Geldleistung die zur vollständigen Erfüllung des Erwerbsangebots notwendigen Mittel zur Verfügung stehen. Die Bieterin finanziert die Gegenleistung in Form einer Geldleistung sowie die Transaktionsnebenkosten für die Durchführung des Angebots durch einen Effekten-Lombard-Kredit bei der Bethmann Bank AG, Frankfurt am Main, Deutschland. Der entsprechende Kreditrahmenvertrag datiert vom 2. November 2005. Der Kreditrahmen ist aufgrund einer Nachtragsvereinbarung vom 12. Juli 2012 in einer Höhe von mindestens 2.507.449,00 Euro zweckgebunden und dient ausschließlich der Zahlung der Geldleistung für die Annahme des Erwerbsangebots sowie der Zahlung der Transaktionsnebenkosten. Der vereinbarte Zinssatz beträgt EONIA (Euro OverNight Index Average)¹ zuzüglich einer Marge von 1,00 % p.a., das heißt zum Stand 23.

¹ Der EONIA ist der Zinssatz, zu dem auf dem Interbankenmarkt im Euro-Währungsgebiet unbesicherte Ausleihungen in Euro von einem TARGET-Tag auf den nächsten gewährt werden. Er wird von der Europäischen Zentralbank auf drei Nachkommastellen genau als Per-Annum-Zinssatz nach der Zinsberechnungsmethode act/360 berechnet.

Juli 2012 1,116 % p.a. mit täglicher Anpassung. Dieser Kredit ist damit ausreichend, um die Maximale Zahlungsverpflichtung abzudecken.

7.3 Finanzierungsbestätigung

Die Bethmann Bank AG, Frankfurt am Main, Deutschland, ein von der Bieterin unabhängiges Wertpapierdienstleistungsunternehmen, hat in dem als **Anlage 1** beigefügten Schreiben vom 20. Juli 2012 bestätigt, dass die Bieterin die notwendigen Maßnahmen getroffen hat, um sicherzustellen, dass die zur vollständigen Erfüllung des Angebots notwendigen Mittel zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf die Geldleistung zur Verfügung stehen.

7.4 Begleitende Bank

Die Bankhaus Neelmeyer AG, Bremen, Deutschland, ist mit der Durchführung und Abwicklung des Angebots als Zentrale Abwicklungsstelle beauftragt.

8. Behördliche Genehmigungen und Verfahren

8.1 Erforderliche kartellrechtliche Genehmigungen

Der Erwerb der Allerthal-Aktien im Rahmen des Teilerwerbsangebots bedarf nach den Angaben in der Angebotsunterlage der Scherzer & Co. AG vom 26.07.2012 keiner kartellrechtlichen Genehmigung.

8.2 Genehmigung der Veröffentlichung der Angebotsunterlage

Die BaFin hat die Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 25. Juli 2012 gestattet.

9. Absichten der Bieterin

9.1 Absichten der Bieterin in Bezug auf die Zielgesellschaft

Angabegemäß ist die Scherzer & Co. als Beteiligungsunternehmen tätig. Die Scherzer & Co. strebt eine konstruktive Zusammenarbeit und Unterstützung des Vorstands der Allerthal an, insbesondere auch bei der weiteren Fortführung und Entwicklung der Allerthal. Eine Änderung der Geschäftstätigkeit der Allerthal ist von der Bieterin nicht beabsichtigt.

Nach Vollzug des Erwerbsangebots, das auf den Erwerb von bis zu Stück 274.161 Aktien, entsprechend einem Anteil von rd. 24,99991 % des Grundkapitals der Allerthal gerichtet ist, würde die Scherzer & Co. eine Minderheitsbeteiligung an der Allerthal halten.

Eine Verlegung des Sitzes der Allerthal und des Standorts wesentlicher Unternehmensteile ist nicht beabsichtigt. Die Bieterin verfolgt keine Absichten hinsichtlich der Verwendung des Vermögens und künftiger Verpflichtungen der Allerthal. Eine Veränderung der Situation der Arbeitnehmer, ihrer Beschäftigungsbedingungen und ihrer Vertretungen bei der Allerthal ist nicht beabsichtigt. Die Scherzer & Co. strebt keine Integration der Allerthal in die Scherzer & Co. an. Eine Integration der Beteiligung sei angabegemäß für einen Finanzinvestor nicht sinnvoll.

Die Scherzer & Co. beabsichtigt keine Änderung der Zusammensetzung des Vorstands der Allerthal. Zwei von drei Mitgliedern des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft, einschließlich des Vorsitzenden des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft, sind derzeit zugleich Mitglieder des Aufsichtsrats der Bieterin. Die Amtszeit der gegenwärtigen Mitglieder des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft endet turnusmäßig mit dem Ablauf der nächsten ordentlichen Hauptversammlung der Zielgesellschaft, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2011 beschließt. Kandidatenvorschläge für die kommende Aufsichtsratswahl bei der Zielgesellschaft sind der Bieterin derzeit nicht bekannt und die Bieterin beabsichtigt nicht, auf die Wahl in den Aufsichtsrat der Zielgesellschaft mit Ausnahme der Ausübung von Stimmrechten in der Hauptversammlung der Zielgesellschaft Einfluss zu nehmen.

Vereinbarungen der Bieterin mit derzeitigen Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedern der Zielgesellschaft bestehen nicht.

9.2 Mögliche Strukturmaßnahmen

Es sind von der Bieterin keine kapitalmarkt- oder gesellschaftsrechtlichen Strukturmaßnahmen geplant, die Einfluss auf die Beteiligung der Aktionäre der Allerthal haben könnten. Es ist von der Bieterin nicht beabsichtigt, einen Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrag mit der Zielgesellschaft abzuschließen oder einen Widerruf der Börsenzulassung der Aktien der Zielgesellschaft zu beantragen. Allerthal-Aktionäre sollten daher nicht damit rechnen, ihre Allerthal-Aktien im Anschluss an dieses Erwerbsangebot auf der Grundlage eines Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrags oder einer anderen Strukturmaßnahme gegen Gewährung einer Abfindung an die Bieterin veräußern zu können.

9.3 Absichten der Scherzer & Co. im Hinblick auf die eigene Geschäftstätigkeit

Die Scherzer & Co. verfolgt mit diesem Angebot keine Absichten im Hinblick auf sich selbst. Insbesondere ist mit dem Angebot zum Erwerb der Allerthal-Aktien keine Änderung der künftigen Geschäftstätigkeit, des Sitzes oder des Standorts wesentlicher Unternehmensteile

der Bieterin geplant. Ebenso ist mit dem Erwerbsangebot keine Veränderung bei den Mitgliedern der Geschäftsführungs- bzw. Gesellschaftsorgane, den Arbeitnehmern, ihrer Vertretungen und Beschäftigungsbedingungen beabsichtigt. Etwaige Änderungen in den vorgenannten Bereichen würden stets unabhängig von diesem Erwerbsangebot erfolgen. Mit Ausnahme der für die Durchführung dieses Angebots entstehenden Verpflichtungen und Aufwendungen verfolgt die Bieterin hinsichtlich der Verwendung ihres Vermögens und ihrer zukünftigen Verpflichtungen keine Absichten.

10. Stellungnahme des Vorstands und des Aufsichtsrats

10.1 Stellungnahme des Vorstands und des Aufsichtsrats zu Art und Höhe der von der Bieterin angebotenen Gegenleistung (§ 27 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 WpÜG)

Die Erläuterungen der Bieterin zur Festsetzung und Angemessenheit der Gegenleistung (Vergl. Punkt 6 dieser Stellungnahme) sind für den Vorstand und den Aufsichtsrat der Allerthal-Werke AG rechnerisch nachvollziehbar und soweit ersichtlich, korrekt dargestellt.

Jedoch sind in die Wertberechnung der Bieterin nicht eingegangen die vorhandenen stillen Reserven im Wertpapierbestand der Allerthal zum 31.12.2011. Außerdem sind in der Wertberechnung nicht berücksichtigt sogenannte Abfindungsergänzungsansprüche aus anhängigen Spruchverfahren. Im Geschäftsbericht der Allerthal-Werke AG zum 31.12.2011 wird das angediente Volumen, das in den Verfahren auf Angemessenheit überprüft wird, mit 40.531 TEUR ausgewiesen. Bilanziell werden vorgenannte Ansprüche jedoch nur mit Erinnerungswerten von insgesamt € 47,00 aktiviert.

[Der von der Bieterin errechnete Eigenkapitalanteil je Aktie in Höhe von € 8,63 und die im Wertpapierbestand enthaltenen stillen Reserven je Aktie sind in der Summe höher als der von der Bieterin angebotene Preis. Hier kann sich noch hinzuaddieren ein Mehrergebnis aus dem Bestand an Abfindungsergänzungsansprüchen. Bei einem Ergebnis von 5% bzw. 10% auf den Bestand an Abfindungsergänzungsansprüchen errechnet sich ein zusätzlicher Inventarwert in Höhe von € 2.026.550,00 bzw. € 4.053.100.](#)

[Dies sind heruntergebrochen auf die einzelne Aktie € 1,85 bzw. € 3,70. Die tatsächlichen Ergebnisse aus den Spruchverfahren sind jedoch der Höhe und dem zeitlichen Anfall nach nicht vorauszusagen.](#)

Die vorgenannten Bespielergebnisse können sowohl nicht erreicht, genau getroffen oder übertroffen werden.

Dies isoliert betrachtet führt zu der Einschätzung, dass das Angebot unattraktiv ist.

~~Dies isoliert betrachtet, müsste in einer Einschätzung zur Wertermittlung dazu führen, das Angebot als unattraktiv zu bezeichnen.~~

Andererseits berichten etliche notierte Beteiligungsgesellschaften darüber, dass ihr „Inventarwert“ mehr oder weniger deutlich vom Börsenkurs unterschritten wird. Auch die Bieterin selbst berichtet in diesem Sinne in ihren verschiedenen Veröffentlichungen.

Da dieses Phänomen bei der börslichen Preisabbildung von Beteiligungsunternehmen nun bereits über einen längeren Zeitraum zu beobachten ist, liegt in Bezug auf Beteiligungsgesellschaften offensichtlich eine strukturelle negativ vom behaupteten Inventarwert abgeleitete Börsenbewertung vor.

Insofern eröffnet das Angebot der Bieterin Aktionären der Gesellschaft die Gelegenheit zu einem Preis ihre Aktien in größeren Stückzahlen abgeben zu können, der ca. 10% von beobachteten Durchschnittskursen (siehe Punkt 6.2 der Stellungnahme) vor Veröffentlichung des Angebots negativ abweicht.

Die vorgenannten Argumente sowie die Marktgeige im Handel mit Allerthal-Aktien lassen könnten in einer solchen Betrachtung dazu führen, das Angebot der Bieterin in einem anderen Licht erscheinen als nicht unattraktiv erscheinen zu lassen. Für Aktionäre, die mit größeren Stückzahlen einen Ausstieg aus der Gesellschaft suchen, eröffnet das Angebot die Gelegenheit mit einem vorab kalkulierbaren Abschlag größere Stückzahlen zu verkaufen. Für Aktionäre mit dieser Absicht ist das Angebot attraktiv.

In jedem Falle begrüßen Vorstand und Aufsichtsrat den Umstand, dass die Bieterin ihr Angebot in Form eines Barangebotes unterbreitet, da bei einem Angebot z. B. in eigenen Aktien der Bieterin ein zusätzliches Bewertungsproblem aufscheinen würde.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Allerthal-Werke AG weisen darauf hin, dass sie vor der Abgabe dieser Stellungnahme keine Unternehmensbewertung der Allerthal-Werke AG insbesondere nicht unter Zugrundelegung der in dem Standard „Grundsätze zur Durchführung der Unternehmensbewertungen (1DW-Standard S1)“ des Instituts der

Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. niedergelegten Grundsätze und Methoden, durchgeführt haben. Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Allerthal-Werke AG weisen außerdem darauf hin, dass sie vor Abgabe dieser Stellungnahme keine Fairness-Opinion einer Investmentbank eingeholt haben. Eine zum jetzigen Zeitpunkt durchgeführte Unternehmensbewertung der Allerthal-Werke AG könnte zu einem höheren oder niedrigeren Wert als dem Angebotspreis in Höhe von € 9,00 je Allerthal-Aktie führen.

In einer Gesamtschau der Argumente und nach deren Abwägung sehen sich Vorstand und Aufsichtsrat der Allerthal-Werke AG nicht in der Lage, eine eindeutige Empfehlung an die Aktionäre der Gesellschaft zu geben.

10.2 Stellungnahme des Vorstands und des Aufsichtsrats zu den voraussichtlichen Folgen eines erfolgreichen Teilerwerbsangebots für die Allerthal-Werke AG, für die Arbeitnehmer und deren Vertretungen, die Beschäftigungsbedingungen und den Standort der Allerthal-Werke AG (§ 27 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 WpÜG)

Die Bieterin hat in ihrer Angebotsunterlage angekündigt, keine Änderungen im Hinblick auf die Arbeitnehmer und deren Vertretungen, die Beschäftigungsbedingungen und den Standort der Allerthal-Werke AG anzustreben.

-Durch einen Erfolg des auf den Erwerb von maximal 24,99991% des Grundkapitals an der Allerthal-Werke AG gerichteten Teilerwerbsangebots ergeben sich für die Arbeitnehmer, die Beschäftigungsbedingungen und den Standort der Allerthal-Werke AG voraussichtlich keine Folgen. Dies wird durch den Vorstand und den Aufsichtsrat der Allerthal-Werke AG begrüßt.

10.3 Stellungnahme des Vorstands und des Aufsichtsrats zu den von der Bieterin mit dem Teilerwerbsangebot verfolgten Zielen (§ 27 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 WpÜG)

Angabegemäß liegt der Fokus der Geschäftstätigkeit der Scherzer & Co. auf dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung von Beteiligungen an Unternehmen unterschiedlicher Branchen mit jeweils verschiedenen Beteiligungsquoten. Die Beteiligung an der Allerthal sei für die Bieterin ein Finanzinvestment.

Zur Unternehmensstrategie der Scherzer & Co. gehöre, Beteiligungen an Unternehmen zu erwerben und kurz-, mittel, aber auch langfristig zu halten.

Vor diesem Hintergrund verfolgt die Scherzer & Co. mit diesem Erwerbsangebot keine Absichten im Hinblick auf eine Ausweitung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit oder die Hebung von Synergieeffekten.

Nach Überzeugung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Allerthal-Werke AG verfolgt die Bieterin mit ihrer beabsichtigten Beteiligung ausschließlich das Ziel einer finanziellen Beteiligung. [Dies wird durch den Vorstand und den Aufsichtsrat der Allerthal-Werke AG begrüßt.](#)

10.4 Absicht der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, soweit sie Inhaber von Wertpapieren der Allerthal-Werke AG sind, das Teilerwerbsangebot anzunehmen (§ 27 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 WpÜG)

Der Alleinvorstand der Allerthal-Werke AG, Herr Alfred Schneider, hielt zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage Aktien an der Allerthal-Werke AG für die er das Erwerbsangebot nicht annehmen wird.

Darüber hinaus hält Herr Schneider Optionsscheine, die auf den Erwerb von Allerthal-Aktien gerichtet sind (Vergl. Punkt 2.3.3 dieser Stellungnahme). Diese Optionsscheine sind nicht Gegenstand des Erwerbsangebots.

Der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats der Allerthal-Werke AG, Herr Veit Paas, hält zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage Aktien an der Allerthal-Werke AG.

Bis zum Zeitpunkt der Abgabe dieser Stellungnahme hat Herr Paas sich noch nicht entschieden, ob und ggf. in welchem Umfang er Allerthal-Aktien im Rahmen des Erwerbsangebots andienen wird oder nicht.

Darüber hinaus hält Herr Paas Optionsscheine, die auf den Erwerb von Allerthal-Aktien gerichtet sind (Vergl. Punkt 2.3.3 dieser Stellungnahme). Diese Optionsscheine sind nicht Gegenstand des Erwerbsangebots.

Die weiteren Mitglieder des Aufsichtsrats halten weder unmittelbar noch mittelbar Aktien an der Allerthal-Werke AG.

11. Abschließende zusammenfassende Stellungnahme

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Allerthal-Werke AG wollen den Aktionären der Allerthal-Werke AG keine Handlungsempfehlung in Bezug auf das Erwerbsangebot der Scherzer & Co. AG geben. Die Gründe hierfür sind unter Punkt. 10.1 dieser Stellungnahme näher erläutert.

Die Stellungnahme wird vom Vorstand der Allerthal-Werke AG getragen.

Im Aufsichtsrat der Allerthal-Werke AG wurde diese Stellungnahme bei einer Gegenstimme mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen. Die zu erwägende Stimmenthaltung der Aufsichtsratsmitglieder Dr. Marquardt und Hauschildt wegen ihrer Mitgliedschaft auch im Aufsichtsrat der Bieterin und sich etwaig hieraus ergebenden Interessenskonflikten wurde nicht realisiert, da die gemeinsame Stellungnahme von Vorstand und Aufsichtsrat der Allerthal-Werke AG dem Erwerbsangebot der Scherzer & Co. AG im Ergebnis neutral gegenübersteht.

Köln, den ~~10~~6. August 2012

Allerthal-Werke AG

Vorstand

Aufsichtsrat

Bethmann Bank
ABN AMRO

EINGEGANGEN

23. Juli 2012

Scherzer & Co. AG
z. Hd. Herrn
Dr. Georg Issels
Friesenstr. 50
50670 Köln

Arnold Lindenau
Niederlassungsleiter

Telefon: +49 231 5419 - 270
Telefax: +49 231 5419 - 244
E-Mail: Arnold.Lindenau@Bethmannbank.de

20.07.2012

Freiwilliges öffentliches Erwerbsangebot in Form eines Teilangebots der Scherzer & Co. AG für bis zu 274.161 auf den Inhaber lautender Stückaktien der Allerthal-Werke Aktiengesellschaft (ISIN DE0005034201, WKN 503420) gegen Zahlung eines Kaufpreises in Höhe von EUR 9,00 je Aktie
Bestätigung nach §§ 11 Abs. 2 S. 3 Nr. 4, 13 Abs. 1 S. 2 Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz (WpÜG)

Sehr geehrter Herr Dr. Issels,

die Bethmann Bank AG mit Sitz in Frankfurt am Main ist ein von der Scherzer & Co. AG im Sinne des § 13 Abs. 1 Satz 2 WpÜG unabhängiges Wertpapierdienstleistungsunternehmen.

Wir bestätigen gemäß § 13 Abs. 1 S. 2 WpÜG, dass die Scherzer & Co. AG mit Sitz in Köln die notwendigen Maßnahmen getroffen hat, um sicherzustellen, dass ihr die zum Zeitpunkt der vollständigen Erfüllung des oben angegebenen Angebots notwendigen Mittel zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf die Geldleistung zur Verfügung stehen.

Mit der Wiedergabe dieses Schreibens in der Angebotsunterlage für das oben angegebene Angebot gemäß § 11 Abs. 2 S. 3 Nr. 4 WpÜG sind wir einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen

Bethmann Bank AG

Britta Wulhorst

Arnold Lindenau